

# Satzung

## Satzung des Tierschutzvereins Tierschutzprojekt Ungarn

### § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierschutzprojekt Ungarn“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Deutschland, Teufelswiese 8, 51688 Wipperfürth.  
Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Tierschutz im In- und Ausland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 1a – Sach- und Geldvermögen

Mit Datum der Eintragung geht sämtliches Sach- und Geldvermögen der Interessengemeinschaft Grenzenlos, vertreten durch Wolfgang und Barbara Stephanow, Teufelswiese 8, 51688 Wipperfürth, in das Eigentum des Vereins über.  
Ebenso werden sämtliche bis zu diesem Datum mit der Interessengemeinschaft Grenzenlos geschlossenen Verträge von dem Verein übernommen und behalten weiter ihre Gültigkeit.

### § 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zwecke des Vereins sind insbesondere:

Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens  
Förderung und Durchführung von Tierschutzprojekten vorrangig in Ungarn und auf nationaler Ebene  
Verhinderung von Tierquälerei, Tiermisshandlung, Tiermissbrauch und Vernachlässigung  
Verbesserung des Standards in Tierheimen zur artgerechten Haltung  
Förderung des Tierschutzgedankens in der Öffentlichkeit  
Veranlassung von strafrechtlicher Verfolgung bei Verstößen gegen die in dem jeweiligen Land geltenden Tierschutzgesetze

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:  
aktive persönliche Hilfe, als auch finanzielle Unterstützung oder Sachzuwendungen  
Teilnahme an Veranstaltungen oder anderen geeigneten Maßnahmen  
Aufklärung der Bevölkerung durch Berichte, Presse oder Schulungsmaßnahmen  
Herausgabe von eigenen Publikationen  
Kooperationen mit geeigneten Partnern  
falls möglich, durch Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes/Gnadenhofes  
Vermittlung von Tieren  
Interessenvertretung von Tier und Natur gegenüber nationalen und internationalen Parlamenten, Behörden und Institutionen

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz der Haus- und Nutztiere und aller Wildtiere.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden. Über die Anstellung sowie die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung innerhalb von vier Wochen zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit Ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie erkennen die Satzung an. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet:

durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann

durch Ausschluss oder  
durch den Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

### **§ 4 - Beiträge**

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe der Gesamtvorstand bestimmt.

Ein Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung des fälligen Beitrages.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

### **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Stimmrechtes an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied ist berechtigt an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§ 6 – Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind  
der Vorstand

die Mitgliederversammlung

### **§ 7 – Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Er besteht aus:

dem Vorsitzenden  
dem Stellvertreter  
dem Schriftführer  
und Kassenverantwortlichen

Es kann nur ein Mitglied des Vereins zu einem Vorstandsmitglied gewählt werden welches seit mindestens 2 Jahren aktiv dem Verein angehört.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall dem Stellvertreter, vertreten.

Der Vorstand ist mehrheitlich beschlussfähig.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen was von allen Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes einzuberufen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung  
Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
Erstellung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses  
Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern  
ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen.

Herausgabepflicht:

Nach dem Ende der Amtszeit oder bei Ausscheiden aus dem Vorstand ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, alles, was er in dieser Eigenschaft während seiner Amtszeit erhalten hat, herauszugeben (Vereinsbücher, Protokolle, Geschäftsunterlagen, Bankauszüge, Geldwertsachen, Korrespondenz usw.).

### **§ 8 – Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen und Aufführung der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand erfolgen. Von den Mitgliedern eingebrachte Tagesordnungspunkte müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:  
Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses  
Entlastung des Vorstandes  
Wahl des Vorstandes  
Wahl eines Rechnungsprüfers  
Beschlussfassung über weitere Vereinsaktivitäten  
Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte  
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins  
Änderung der Satzung

### **§ 9 – Kassenführung**

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres von dem Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Bericht des Rechnungsprüfers hat schriftlich zu erfolgen. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 10 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.  
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt wird der Vorstand zu Liquidatoren ernannt.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tier- und Naturschutz.

### **§ 11 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 14.05.2006 einstimmig beschlossen.

Wipperfürth, den 14.05.2006